

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 123

34. Jahrgang

9. Mai 1991

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
91/C 123/01	Schriftliche Anfragen ohne Antwort	1
	Kommission	
91/C 123/02	ECU.....	9
91/C 123/03	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	10
91/C 123/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern	11
91/C 123/05	Staatliche Beihilfen — C 26/90 (ex N 389/89) — Italien	11
91/C 123/06	Staatliche Beihilfen — C 6/91 (ex NN 119/90) — Italien	12
91/C 123/07	Staatliche Beihilfen — C 7/91 (ex N 506/90) — Italien	14
91/C 123/08	Staatliche Beihilfen — C 10/91, C 11/91 und C 12/91 (ex NN 54/90, NN 56/90 und NN 58/90) — Griechenland	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
91/C 123/09	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten	18
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
91/C 123/10	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln	24
91/C 123/11	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln	26
91/C 123/12	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und den Kanarischen Inseln	27
91/C 123/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.072/Sanofi/Sterling)	28

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN OHNE ANTWORT (*)

(91/C 123/01)

Diese Liste wird gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments veröffentlicht: „Anfragen, auf die innerhalb eines Monats von der Kommission und innerhalb von zwei Monaten vom Rat oder von den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern keine Antwort erteilt wurde, werden, in Erwartung der Antwort, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.“

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3026/90
von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(28. 1. 1991)

Betrifft: Wahlen in Mexiko

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3047/90
von Herrn Elio Di Rupo (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(28. 1. 1991)

Betrifft: Westeuropäische Union

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3034/90
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(28. 1. 1991)

Betrifft: Morde in Mauretanien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3057/90
von Herrn Terence Wynn (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(28. 1. 1991)

Betrifft: Geiseln in Beirut

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3035/90
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(28. 1. 1991)

Betrifft: Inhaftierung eines Gewerkschaftlers in Mauretanien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 18/91
von Herrn Stephen Hughes (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(1. 2. 1991)

Betrifft: Sanktionen gegen Südafrika

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3036/90
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(28. 1. 1991)

Betrifft: Tod des Kindes Nahamán Carmona in Guatemala

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 58/91
von Herrn Maxime Verhagen (PPE)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(6. 2. 1991)

Betrifft: Militärputsch in Surinam

(*) Die Antworten werden veröffentlicht, sobald sie von der befragten Institution erteilt worden sind. Der vollständige Wortlaut dieser Anfragen wurde im Bulletin des Europäischen Parlaments Nr. 02/D-91 bis Nr. 05/D-91 veröffentlicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 77/91**von Herrn Dimitrios Dessylas (CG)****an den Rat***(6. 2. 1991)*

Betrifft: Unannehmbare Behandlung von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen in Griechenland und widerrechtliche Inhaftierung ihrer geistlichen Führer

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 91/91**von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)****an die Europäische Politische Zusammenarbeit***(6. 2. 1991)*

Betrifft: Haitische Arbeiter in den Zuckerrohrfeldern der Dominikanischen Republik

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 97/91**von Herrn Proinsias De Rossa (CG)****an den Rat***(6. 2. 1991)*

Betrifft: Anrechnung der Haftzeit bis zur Auslieferung

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 160/91**von Herrn Yves Galland (LDR)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Vorbeugemaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 161/91**von Herrn Bernhard Sälzer (PPE)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Einsatz bioabbaubarer Kunststoffe

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 162/91**von Herrn Reinhold Bocklet (PPE)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Investitionsbeihilfen für Stärkefabrik in Südtalien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 164/91**von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Vertrag zwischen der NEC und Philips

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 170/91**von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Sommerzeit

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 175/91**von Herrn Alexandros Alavanos (CG)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Europilote cockpit association

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 176/91**von Herrn Jannis Sakellariou (S)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Rüstungsexporte

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 181/91**von Frau Cristiana Muscardini (NI)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Laufende Arbeiten in Grenzregionen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 185/91**von Herrn Mauro Chiabrande (PPE)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Verdoppelung der Strukturfonds

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 188/91**von Herrn Florus Wijzenbeek (LDR)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Strategische Bedeutung des Luftverkehrs

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 190/91**von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Plan für einen Hochgeschwindigkeitszug für Portugal

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 195/91**von Herrn Diego de los Santos López (ARC)****an die Kommission***(20. 2. 1991)*

Betrifft: Entschädigung für die Pferdepest

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 247/91**von Herrn Dieter Rogalla (S)****an die Kommission***(4. 3. 1991)*

Betrifft: Zollschilder und Öffnung der Binnengrenzen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 248/91**von Herrn Dieter Rogalla (S)****an die Kommission***(4. 3. 1991)*

Betrifft: Präferenzzollbehandlung für Kaffee-Einfuhren

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 249/91**von Herrn Dieter Rogalla (S)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Erfahrungen mit den Vertretungen der Gemeinschaften in den verschiedenen Ländern der Welt***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 250/91****von Herrn Dieter Rogalla (S)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Entwicklungshilfegelder für Nicht-Lomé-Länder***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 252/91****von Frau Cristiana Muscardini (NI)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Gratisverteilung von Nahrungsmitteln an Bedürftige in den Mitgliedstaaten***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 253/91****von Frau Cristiana Muscardini (NI)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Betrügerische Fischerei im Golf von Neapel***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 254/91****von Herrn Paraskevas Avgerinos (S)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Verstöße gegen Finanzierungsverfahren durch die griechische Verwaltung***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 255/91****von Frau Johanna-Christina Grund (DR)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Steuerbegünstigung der BRD für Dieselfahrzeuge unter 0,08 g/km Ruß usw.***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 256/91****von Herrn Ben Visser (S)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Osteuropäische Binnenschiffe im Einzugsgebiet des Rheins***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 257/91****von Herrn Ben Visser (S)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Möglicher Betrug durch Eigner von Schubschiffen im Rahmen der Abwrackregelung in der Binnenschifffahrt***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 258/91****von Herrn Ben Visser (S)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Diskriminierung zwischen niederländischen und nicht-niederländischen Binnenschiffen auf dem Dollart***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 259/91****von den Abgeordneten Brigitte Ernst de la Graete, Wilfried Telkämper, Maria Santos, Eugenio Melandri, Paul Staes, Marie-Christine Aulas und Eva-Maria Quistorp (V)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Internationaler Handel mit tropischen Hölzern — Konflikt EG/Indonesien — GATT***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 260/91****von den Herren Max Simeoni und Jaak Vandemeulebroucke (ARC)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Die Inseln und Inselregionen der Gemeinschaft***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 261/91****von Frau Brigitte Ernst de la Graete (V)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Rechtssache Bosman — Freizügigkeit von Berufssportlern***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 262/91****von Frau Christine Crawley (S)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Europäisches Zentrum für Alternativen zu Tierversuchen***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 264/91****von Herrn Ian White (S)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Englisch als Fremdsprache***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 269/91****von Frau Cristiana Muscardini (NI)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: Ermittlung der Inflationsrate***SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 270/91****von Frau Cristiana Muscardini (NI)****an die Kommission***(4. 3. 1991)**Betrifft: EG-Finanzierungen für die FIT-Finarvedi*

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 274/91

von Herrn Alonso Puerta (GUE)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Aufschüttungsarbeiten in der Ria von Vigo (Galicien — Spanien)**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 276/91**

von Herrn José Álvarez De Paz (S)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Zeitplan für Initiativen zur Förderung von Weiterbildung und Gleichbehandlung**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 278/91**

von Herrn Jacques Vernier (RDE)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Betrug mit „Versandkosten“**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 281/91**

von Herrn Herman Verbeek (V)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Genmanipulation bei Tieren**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 282/91**

von Frau Christa Randzio-Plath (S)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: EG-Embargo gegen den Irak**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 286/91**

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: V. Behindertenolympiade**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 287/91**

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Harmonisierung im Bereich des Fahrlehrerberufs**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 292/91**

von Herrn José Barros Moura (CG)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Verwendung von Asbest**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 293/91**

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Etikettierung alkoholischer Getränke**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 295/91**

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Förderung von Minderheitensprachen**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 296/91**

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Sicherheitsprogramm für die Benutzer von Kraftfahrzeugen**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 297/91**

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Fahrpreise im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 298/91**

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Unrechtmäßige Verwendung der Kolumbien gewährten internationalen Hilfe**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 302/91**

von Sir James Scott-Hopkins (ED)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Leistungsnormen für die Herstellung von Haushaltsartikeln**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 303/91**

von Sir James Scott-Hopkins (ED)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Sicherheitsnormen für öffentliche Schwimmbäder**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 306/91**

von Sir James Scott-Hopkins (ED)

an die Kommission

(4. 3. 1991)

Betrifft: Sozialleistungsansprüche von Teilzeitarbeitnehmern

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 307/91

von Sir James Scott-Hopkins (ED)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 308/91

von Frau Anna Hermans (PPE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Zusammenarbeit mit Sri Lanka

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 309/91

von Herrn Christos Papoutsis (S)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Umstrukturierung der technischen und sozialen Infrastruktur in den benachteiligten Bergregionen Griechenlands

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 311/91

von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Beihilfen im Sektor Schalenfrüchte für die Autonome Gemeinschaft Andalusien (Spanien) während des Wirtschaftsjahres 1989/90

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 312/91

von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Gesundheitliche Fragen im Handel mit wärmebehandelter Milch

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 314/91

von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Gesundheitliche Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Fleisch

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 317/91

von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Erneuerung des Fischereiabkommens mit Marokko

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 318/91

von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Verringerung der Fangmengen im Fischereisektor und flankierende soziale Maßnahmen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 320/91

von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Umweltgifte in Nahrungsmitteln

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 322/91

von Frau Ursula Schleicher (PPE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Berufsbild „Klinischer Chemiker“

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 323/91

von Herrn Hemmo Muntingh (S)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Neuer Viehzaun am Okavango-Delta, Botsuana

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 324/91

von Herrn Hemmo Muntingh (S)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Braunkohlegewinnung bei Drama, Nordostgriechenland

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 325/91

von Herrn Hemmo Muntingh (S)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Übersichtlichkeit bei der Umweltgesetzgebung

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 326/91

von Herrn Hemmo Muntingh (S)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Marmorabbau bei der Höhle von Mara, Nomos Drama, Griechenland

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 327/91

von Herrn Hemmo Muntingh (S)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Entnahme von Wasser aus dem Okavango-Delta, Botsuana

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 328/91

von Herrn Jesús Cabezón Alonso
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Krieg am Golf und Auswirkungen auf den Export von Getreide

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 329/91

von Herrn Miguel Arias Cañete (PPE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Fischereiabkommen EWG/Marokko

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 330/91

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Spanisches und portugiesisches wissenschaftliches Personal der GFS

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 331/91

von Herrn Gijs de Vries (LDR)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Eventuelle Wettbewerbsverzerrung durch die Kommission

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 336/91

von Herrn Karl Partsch (V)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 337/91

von Herrn Joaquim Miranda da Silva (CG)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Beteiligung der Gemeinschaft an der Investition von Ford und VW in Portugal

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 338/91

von Herrn Joaquim Miranda Da Silva (CG)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Entlassungen von arabischen Arbeitnehmern

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 340/91

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Verwirklichung des Binnenmarktes — Abschaffung des zollfreien Verkaufs

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 341/91

von Herrn George Patterson (ED)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Einschränkungen des Freihandels in OGAWs

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 343/91

von Herrn François Musso (RDE)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Initiativprogramm Interreg und Korsika/Sardinien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 346/91

von Herrn James Ford (S)
an die Kommission
(4. 3. 1991)

Betrifft: Ausschreibungsverfahren für gemeinschaftliche FuE-Programme

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 348/91

von Sir James Scott-Hopkins (ED)
an die Kommission
(7. 3. 1991)

Betrifft: Ausgaben für Struktur und Beihilfen innerhalb der GAP

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 349/91

von Herrn James Scott-Hopkins (ED)
an die Kommission
(7. 3. 1991)

Betrifft: Erfolg der GATT-Gespräche

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 350/91

von Frau Raymonde Dury (S)
an die Kommission
(7. 3. 1991)

Betrifft: Umstrukturierung bei den Zollverwaltungen der Zwölf

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 353/91

von Herrn Karl von Wogau (PPE)
an die Kommission
(7. 3. 1991)

Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung in Grenznähe

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 354/91

von Herrn Joachim Dalsass (PPE)
an die Kommission
(7. 3. 1991)

Betrifft: Audi 90 Quattro — Ausstattung mit Katalysator

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 356/91

von Herrn Edward Kellett-Bowman (ED)
an die Kommission
(7. 3. 1991)

Betrifft: Gebäude der Kommission

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 357/91**von Herrn Edward Kellett-Bowman (ED)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Gebäude der Kommission**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 358/91****von Herrn Edward Kellett-Bowman (ED)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Gebäude der Kommission**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 359/91****von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Chios**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 360/91****von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Verkehrstarife**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 361/91****von Herrn Thomas Megahy (S)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Anspruch des Ausbildungs- und Unternehmensrates im Vereinigten Königreich auf Zuschüsse aus dem Sozialfonds**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 362/91****von Herrn Diego de Los Santos López (ARC)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Umweltschäden**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 366/91****von Herrn Ian White (S)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Beziehungsgeflecht zwischen Verschuldung, Handel und Beihilfen**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 367/91****von Herrn James Ford (S)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Durchführung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 368/91****von Herrn Günter Lüttge (S)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Entwicklung von Regionalflughäfen in den fünf neuen Bundesländern der BRD**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 370/91****von Frau Dorothee Piermont (ARC)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Hungerstreik in spanischen Gefängnissen**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 372/91****von Frau Dorothee Piermont (ARC)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Umsetzung des Parlamentsbeschlusses vom 13. September 1982 betreffend Kriegsspielzeug**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 374/91****von Frau Raymonde Dury (S)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Anpassung des Verkehrsnetzes an die Bedürfnisse Behinderteter**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 376/91****von den Abgeordneten François Guillaume, Henry Chabert, Mark Killilea und Patrick Lane (RDE)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Die Folgen der Zuteilung einer überhöhten Zuckerquote an das Gebiet der ehemaligen DDR für die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 377/91****von den Abgeordneten Victor Manuel Arbeloa Muru und José Álvarez De Paz (S)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Finanzierung und Kooperation im südlich der Sahara gelegenen Teil Afrikas**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 378/91****von Herrn Thomas Megahy (S)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Kennzeichnung von Kosmetika

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 380/91**von Herrn Henry Chabert (RDE)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zur Prüfung vorliegende Arbeiten und Vorhaben

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 381/91**von Herrn José Barros Moura (CG)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 383/91**von Herrn Jeannou Lacaze (LDR)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Hilfe der Gemeinschaft für Jordanien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 385/91**von Herrn Paul Staes (V)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Politisches Vakuum in Belgien betreffend die Anwendung von Umweltrichtlinien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 386/91**von Herrn Paul Staes (V)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Kürzlich erfolgte Einleitungen von Kadmium in die Maas

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 387/91**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Erstes und zweites Aktionsprogramm „Chancengleichheit für Männer und Frauen“ — Ergebnisse

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 388/91**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds — Programme zugunsten der Frauen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 390/91**von Herrn Antonio La Pergola (S)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Erdbeben vom 12. Dezember 1990 in Ost-Sizilien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 391/91**von Herrn Neil Blaney (ARC)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Verbrennungsanlage für Giftmüll in Maydown

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 392/91**von Herrn Neil Blaney (ARC)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: „Angel Dust“

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 395/91**von Herrn Geoffrey Hoon (S)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten des Beschäftigungssektors in der Grafschaft Derbyshire

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 396/91**von Herrn Thomas Spencer (ED)****an die Kommission**

(7. 3. 1991)

Betrifft: Das Europa der Bürger: Eigentum

KOMMISSION

ECU (1)

8. Mai 1991

(91/C 123/02)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,4047	Portugiesischer Escudo	178,178
Deutsche Mark	2,06166	US-Dollar	1,19047
Hollandischer Gulden	2,32297	Schweizer Franken	1,74166
Pfund Sterling	0,692337	Schwedische Krone	7,35713
Danische Krone	7,88332	Norwegische Krone	8,02618
Franzosischer Franken	6,97677	Kanadischer Dollar	1,37083
Italienische Lira	1526,19	osterreichischer Schilling	14,5107
Irishes Pfund	0,770434	Finnmark	4,80713
Griechische Drachme	225,095	Japanischer Yen	164,666
Spanische Peseta	127,346	Australischer Dollar	1,52001
		Neuseelandischer Dollar	2,02393

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(91/C 123/03)

(festgesetzt am 7. Mai 1991 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	2,251	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	keine Notierungen (*)
Bastia	keine Notierungen	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	3,104	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	3,014	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,103	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nîmes	3,040	Villarobledo	keine Notierungen (*)
Perpignan	3,056	Bordeaux	3,630
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Firenze	2,157	Bari	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen (*)	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen
Treviso	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	2,271
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	keine Notierungen
Repräsentativpreis	2,999	Repräsentativpreis	3,239
R II			<hr/> ECU/hl <hr/>
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	56,550
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	59,065
Falset	keine Notierungen (*)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Jumilla	2,943	Repräsentativpreis	57,445
Navalcarnero	keine Notierungen (*)		
Requena	2,439	A III	
Toro	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	81,625
Villena	keine Notierungen (*)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Bastia	keine Notierungen	Repräsentativpreis	81,625
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	2,611		
Barletta	2,611		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,570		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen		

(*) Seit dem 1. September 1990 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,14 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(†) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(91/C 123/04)

In Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschafts-plafonds erreicht worden sind:

Laufende Nr.	Kategorie	Ursprung	Plafondhöhe
40.0070	7	Brasilien	972 000 Stück
40.0150	15	Indonesien	227 000 Stück
40.0160	16	Pakistan	99 000 Stück
40.0270	27	Pakistan	260 000 Stück
40.0680	68	Brasilien	91 Tonnen
40.0680	68	Pakistan	91 Tonnen
40.0720	72	Thailand	189 000 Stück
40.0760	76	Polen	84 Tonnen

STAATLICHE BEIHILFEN

C 26/90 (ex N 389/89)

Italien

(91/C 123/05)

(Entscheidung Nr. 322/89/EGKS der Kommission vom 1. Februar 1989 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 322/89/EGKS an die übrigen Mitgliedstaaten und Beteiligten über Beihilfevorhaben Italiens zugunsten der Acieries de Bolzano SpA

Die Kommission hat die italienische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, daß sie das am 20. Juli 1990⁽¹⁾ eröffnete Verfahren einstellt:

„Die italienischen Behörden hatten der Kommission mit Schreiben Nr. 5621 vom 18. Juli 1989 gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 322/89/EGKS der Kommission vom 1. Februar 1989 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie⁽²⁾ ein Investitionsbeihilfevorhaben zugunsten der Acieries de Bolzano SpA mitgeteilt.

Nach Prüfung der ergänzenden Informationen, die ihr mit dem Schreiben Nr. 4370 vom 25. Mai 1990 und dem Schreiben Nr. 5625 vom 4. Juli 1990 mitgeteilt wurden, hat die Kommission beschlossen, gegen die Gewährung

der Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes keine Einwände zu erheben, da diese die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 3 der Entscheidung Nr. 322/89/EGKS erfüllten. Sie hat die italienischen Behörden hiervon mit Schreiben SG(90) D/25756 vom 3. August 1990 in Kenntnis gesetzt.

Hingegen hat sie beschlossen, wegen der übrigen Investitionsbeihilfen im Bereich der Energieeinsparung, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Innovationen und qualitativen Verbesserungen das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 322/89/EGKS zu eröffnen.

Keiner der genannten Beihilfegründe deckte sich nämlich mit einer der in der Entscheidung Nr. 322/89/EGKS vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Folglich waren diese geplanten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 318 vom 18. 12. 1990, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 8.

Sie hat die italienischen Behörden mit dem vorerwähnten Schreiben vom 3. August 1990 hiervon unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Die übrigen Mitgliedstaaten und Beteiligten wurden hiervon durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Äußerung in Kenntnis gesetzt. Die anschließend eingegangenen Bemerkungen wurden der italienischen Regierung übermittelt.

Mit Fernschreiben Nr. 561 vom 10. Dezember 1990, das durch das neue, am 19. Februar eingegangene Fernschreiben Nr. 68 vom 15. Februar 1991 ergänzt wurde, haben die italienischen Behörden der Kommission mitge-

(¹) ABl. Nr. C 318 vom 18. 12. 1990, S. 3.

teilt, daß sie auf ihr Beihilfevorhaben verzichteten, nachdem die Investitionsprogramme aufgegeben worden sind.

Nach Ansicht der Kommission besteht aufgrund der Rücknahme des Beihilfeprojekts keine Gefahr, daß die mit dem Gemeinsamen Markt als unvereinbar angesehenen Beihilfen an die Stahlindustrie gewährt werden.

Deswegen hat sie beschlossen, das gegen diesen Teil des Beihilfeprojekts gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 322/89/EGKS eröffnete Verfahren einzustellen.

Sollten sich die italienischen Behörden jedoch eines anderen besinnen und erneut beschließen, den *Acieries de Bolzano* eine Beihilfe zu gewähren, so sind sie verpflichtet, dies der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 322/89/EGKS mitzuteilen.“

STAATLICHE BEIHILFEN

C 6/91 (ex NN 119/90)

Italien

(91/C 123/06)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über die von Italien gewährten Beihilfen für *Nuova Cartiera di Arbatax*

Die Kommission hat die italienische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren zu eröffnen:

„Nach mehrmaliger Aufforderung der Kommission übermittelte die italienische Regierung mit Schreiben vom 17. Dezember 1990 Informationen über die Beihilfen zugunsten des bedeutenden italienischen Zeitungspapierherstellers *Nova Cartiera di Arbatax* (Sardinien). Das Unternehmen zählt 530 Beschäftigte und kann jährlich rund 200 000 Tonnen Zeitungspapier produzieren.

Die Kommission stellt fest, daß das Unternehmen 1989 gegründet wurde und 1990 als Nachfolgeunternehmen von ‚*Cartiera di Arbatax*‘, das jahrelang mit Verlust wirtschaftete und drei Jahre unter Konkursverwaltung stand, die Produktion wieder aufnahm.

Das Kapital des neuen Unternehmens, das sich auf 100 Milliarden Lire beläuft, wurde von zwei privatrechtlichen Unternehmen des Papiersektors — die auch das Mana-

gement stellen —, einer lokalen Bank, dem Sardischen Entwicklungsfonds SFIRS und zwei Tochterunternehmen der *Ente Nazionale per La Cellulosa e La Carta* (ENCC), einer Einrichtung des öffentlichen Rechts, aufgebracht:

Stammaktien	Vorzugsaktien	Wert in Milliarden Lire
Cartiere Burgo	—	16,4
Cartiere di Toscolano	—	1,6
Credito Industriale Sardo	—	16,0
Regionaler Entwicklungsfond SFIRS	—	6,0
ENCC (SIVA und SAF)	44,0	16,0
Insgesamt	44,0	56,0

Erforderlichenfalls können weitere Vorzugsaktien im Wert von 12 Milliarden Lire ausgegeben werden. Darüber hinaus erhielt das Unternehmen Darlehen über 24,5 Milliarden Lire, davon 14,5 Milliarden Lire von *Credito Industriale Sardo* und 10 Milliarden Lire von SFIRS.

Gleichzeitig mit der Gründung des Unternehmens wurde ein Umstrukturierungsplan angenommen. Die Anlaufkosten des Unternehmens werden mit 40 Milliarden Lire veranschlagt, die Anlageinvestitionen werden sich voraussichtlich auf 60 Milliarden Lire belaufen, und außerdem wird ein Betriebskapital von 40 Milliarden Lire benötigt. Die Investitionen dienen teilweise dem Umweltschutz (Abwasserreinigung), sehen aber auch die Einführung neuer Techniken und Möglichkeiten zur Verwendung eines höheren Prozentsatzes von Altpapier in der Produktion vor.

Ihre Regierung betrachtet die Bereitstellung von Kapital durch ENCC, den SFIRS und Credito Industriale Sardo nicht als eine staatliche Beihilfe, sondern vielmehr als eine gewerbliche Investition.

Die Kommission kann jedoch die Auffassung der italienischen Regierung nicht teilen. In den Jahren 1983 bis 1985 hatte Cartiera di Arbatax — bevor das Unternehmen unter ‚amministrazione straordinaria‘ kam — Verluste von 17 Milliarden, 30 Milliarden und 29 Milliarden Lire zu verzeichnen, was 20 %, 24 % bzw. 27 % seines Umsatzes in diesen Jahren entspricht. Wie aus einem Fernschreiben Ihrer Regierung vom 5. Mai 1987 hervorgeht, versuchte die italienische Regierung bereits 1987, ein Unternehmen zu finden, das die Aktivitäten von Cartiera di Arbatax übernehmen könnte. Offensichtlich war dieses Bemühen erfolglos. Nachdem die Kommission 1989 entschieden hatte, daß die Betriebsbeihilfen für die Zeitungspapierhersteller eingestellt werden müssen⁽¹⁾, gründete die italienische Regierung schließlich ein neues Unternehmen, dessen Kapital zu 66 % aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wurde.

Daher kann zu Recht angenommen werden, daß die nötigen Finanzmittel für die Weiterführung und Umstrukturierung von Arbatax nicht auf dem Kapitalmarkt gefunden werden konnten. Folglich sind die von ENCC und SFIRS bereitgestellten 66 Milliarden Lire sowie etwaige zusätzliche Beteiligungen dieser oder anderer öffentlicher Einrichtungen in der Zukunft als staatliche Beihilfen zu betrachten. Darüber hinaus umfaßt das Darlehen von 10 Milliarden Lire, das SFIRS Nuova Cartiera di Arbatax zu einem Zinssatz von 5 % gewährt, eindeutig bestimmte Beihilfeelemente. Hinsichtlich der Interventionen von Credito Industriale Sardo hat Ihre Regierung den Nachweis zu erbringen, daß diese Bank unabhängig handelt und ihre Tätigkeit nicht behördlich beeinflusst wird. Andernfalls sind die von dieser Einrichtung bereitgestellten 16 Milliarden Lire ebenfalls als staatliche Beihilfe einzustufen.

Die Beihilfen können im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 den Wettbewerb verzerren und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Italien produziert jährlich rund 264 000 Tonnen Zeitungspapier (1988), das entspricht ungefähr der Hälfte seines Verbrauchs. Die Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten weisen eine steigende Tendenz auf und beliefen sich 1984 auf 35 %, 1985 auf 37 %, 1986 auf 39 %, 1987 auf 41 % und 1988

auf 47 %. Daher verfälschen die Beihilfen zur Erhaltung der Zeitungspapierproduktion in Italien den Wettbewerb und beeinträchtigen den Handel zu Lasten der Zeitungspapierhersteller in anderen Mitgliedstaaten.

Bezüglich der Ausnahmebestimmungen zu dem allgemeinen Beihilfeverbot nach Artikel 92 stellt die Kommission fest, daß die Region Sardinien unter Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) fällt. Die Beihilfeprogramme für den Mezzogiorno und vor allem das Gesetz Nr. 64/86 sehen besondere Maßnahmen wie Beihilfen zur Verringerung der Transportkosten zugunsten sardischer Unternehmen vor. Daher werden die Nachteile, die sich für Nuova Cartiera di Arbatax aufgrund der Niederlassung in Sardinien ergeben, durch gezielte Beihilferegulungen ausgeglichen, so daß es für die zusätzliche Unterstützung in Form einer Kapitalzuführung keine regionalpolitische Rechtfertigung gibt. Darüber hinaus behauptet die italienische Regierung, daß das Darlehen — nicht die Kapitalzuführung — des SFIRS in Übereinstimmung mit den von der Kommission genehmigten regionalen Beihilferegulungen erfolgte. Die Kommission bittet die italienische Regierung, ihr mitzuteilen, welche Beihilferegulierung im Rahmen des SFIRS angewandt wird. Des weiteren fordert die Kommission die italienische Regierung auf, sie über etwaige andere Beihilfen wie die Gewährung von Regionalbeihilfen an Nuova Cartiera di Arbatax für Investitionen und Transportkosten zu unterrichten.

Zu der Ausnahmebestimmung in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) stellt die Kommission fest, daß die Beihilfe in Form von Kapital in erster Linie zur Weiterführung der Aktivitäten des Unternehmens als neues Rechtssubjekt dient. Daher scheint die fragliche Beihilfe eher eine Rettungsbeihilfe als eine Investitionshilfe zu sein. Außerdem ist zweifelhaft, ob die geplanten Investitionen, die der Kommission nur ungenau beschrieben wurden, die Lebensfähigkeit des Unternehmens wiederherstellen können. Presseberichten zufolge arbeitete Nuova Cartiera di Arbatax auch 1990 mit Verlust. Daher wird Ihre Regierung gebeten, der Kommission den Umstrukturierungsbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage die ENCC (SIVA und SAF), der SFIRS und der Credito Industriale Sardo beschlossen haben, für das Unternehmen Kapital bereitzustellen.

Nicht zuletzt stellt die Kommission fest, daß die Hilfen der ENCC über steuerähnliche Abgaben auf Pappe und Papier finanziert werden, die in Italien hergestellt oder importiert werden. Die Kommission akzeptierte 1974, daß die ENCC mit dem Ertrag dieser Abgaben die Wiederaufforstung, die Papierforschung und die Presse unterstützen könnte.

Mit Schreiben vom 14. März 1990 schlug die Kommission der italienischen Regierung gemäß Artikel 93 Absatz 1 vor, die auf die Einfuhr erhobenen Abgaben abzuschaffen. Da die italienische Regierung die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einleitete, eröffnete die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags; Ihre Regierung wurde mit Schreiben vom 16. Oktober 1990 davon in Kenntnis gesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1990, S. 25.

Folglich fällt die Beihilfe für Nuova Cartiera di Arbatà nicht unter eine geltende Beihilferegelung; die Beihilfe ist unrechtmäßig, da sie nicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag gemeldet wurde, obwohl die Kommission seit 1987 wiederholt Auskünfte angefordert hat (Schreiben vom 21. Mai 1987, 12. Juli 1989, 9. Oktober 1989 und 10. Juli 1990). Die Tatsache, daß Beihilfen zur Sanierung oder Umstrukturierung eines italienischen Zeitungspapierherstellers teilweise über die Besteuerung von Papp- und Papiereinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten finanziert werden, untermauert die Schlußfolgerung, daß diese Beihilfen auch mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Die italienische Regierung wies in ihrem Schreiben vom 17. Dezember 1990 darauf hin, daß Zeitungspapier von der Abgabe befreit ist und Nuova Cartiera di Arbatà ausschließlich Zeitungspapier herstellt. Die Kommission stellt jedoch fest, daß die großen Zeitungspapierhersteller in der Gemeinschaft häufig auch andere Arten von Papier herstellen und ihre Ausfuhren nach Italien somit zur Unterstützung von Arbatà beitragen.

Daher teilt die Kommission der italienischen Regierung mit, daß sie nach Prüfung der Beihilfen für Nuova Cartiera di Arbatà in Form von Kapitalzuführungen und Darlehen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags eingeleitet hat.

Die Kommission teilt der italienischen Regierung ferner mit, daß sie die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern wird, ihre Bemerkungen zu übermitteln.

Die Kommission verweist die italienische Regierung auf das Schreiben, das sie am 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten zu der Frage ihrer Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag gerichtet hat, sowie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung, in denen daran erinnert wird, daß jede unrechtmäßig — d. h. ohne die abschließende Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag abzuwarten — gewährte Beihilfe Gegenstand einer Rückzahlungsforderung sein kann.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten auf, sich innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden Italien mitgeteilt.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 7/91 (ex N 506/90)

Italien

(91/C 123/07)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über ein Beihilfevorhaben Italiens zugunsten des Schiffbaus

Die Kommission hat die italienische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren zu eröffnen:

„Mit Schreiben vom 13. September 1990, Aktenzeichen 7591, das am 19. September 1990 im Generalsekretariat der Kommission eingetragen wurde, hat die italienische Regierung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag das obengenannte Beihilfevorhaben gemeldet.

Auf Anfrage der Kommission hat die italienische Regierung zusätzliche Informationen, zuletzt durch das am 15. Januar 1991 eingegangene Schreiben, übermittelt.

Bei Genehmigung der Beihilferegelung zugunsten des italienischen Schiffbaus für die Jahre 1984 bis 1986 im Juli 1985 hat die Kommission Vorbehalte zu einigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 111/85, insbesondere Artikel 6, vorgebracht, nach dem in Ausnahmefällen der Richtsatz für Schiffbauaufträge, die von Werften ausge-

führt werden, die sich im Sinne des Gesetzes Nr. 164 vom 20. Mai 1975 in einer Krisensituation befanden, um 20 % erhöht werden konnte. Die Kommission hatte dieser Erhöhung zwar grundsätzlich zugestimmt, aber gefordert, daß die Anwendung auf Ausnahmefälle begrenzt wird und diese gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Fünften Richtlinie des Rates (1) im voraus gemeldet werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Bau eines Öltankers mit einer gewichteten Bruttoreaumzahl von 12 500 Tonnen, der auf der Werft von Genova Sestri gebaut wurde. Der Auftrag wurde am 17. Oktober 1984 registriert und der Tanker am 12. Dezember 1986 ausgeliefert. Für diesen Auftrag wurde der Werft eine direkte Beihilfe von 25 % des Vertragswerts gewährt, und außerdem erhielt der Reeder eine zusätzliche Beihilfe von rund 50 % für den Bau dieses Tankers. Die Kommission stellt fest, daß die Betriebsverluste von Fincantieri zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres durch eine Refinanzierung aus öffentlichen Mitteln ausgeglichen wurden.

Die Anmeldung der italienischen Behörden wirft verfahrensrechtliche und sachliche Probleme auf. Zur Verfahrensfrage ist zu bemerken, daß die italienischen Behörden gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie dieses Beihilfevorhaben vor dem 1. Januar 1987 hätten anmelden müssen, um der Kommission eine Prüfung unter Berücksichtigung der Fünften Richtlinie zu ermöglichen. Da das Vorhaben jedoch erst im September 1990 angemeldet wurde, d.h. 45 Monate nach Ablauf der Fünften Richtlinie, ist die Kommission nicht mehr in der Lage, das Beihilfevorhaben — wie von den italienischen Behörden beantragt — im Sinne der Fünften Richtlinie zu prüfen und die darin vorgesehenen Ausnahmeregelungen anzuwenden.

Auf den Sachverhalt bezogen vertritt die Kommission die Auffassung, daß unter Berücksichtigung aller direkten und indirekten Beihilfen, die für diesen Tanker bereits bewilligt wurden und sich auf rund 75 % des Vertragswertes belaufen, zu denen die Deckung der Verluste noch hinzukommt, die Beihilfe nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 111/85 bereits gewährt worden ist. Eine neue, zusätzliche Beihilfe wäre also nicht gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf ihre ablehnende Entscheidung vom November 1987 zur Gewährung zusätzlicher Beihilfen nach Artikel 10 desselben Gesetzes. In dieser Entscheidung hat die Kommission

unterstrichen, daß die den Großwerften bereits gewährten Beihilfen ein umfassendes Maßnahmenbündel darstellen und die Gewährung zusätzlicher Beihilfen keine ausreichende Rechtfertigung findet.

Außerdem hat die italienische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß die italienischen Werften gleichlautende Anträge für 22 weitere Schiffe mit einem Vertragswert von insgesamt 2 364 Milliarden eingereicht haben. Die Kommission ist der Ansicht, daß die etwaige Gewährung neuer Beihilfen bis zu 6 % dieses Betrags für die anderen Werften der Gemeinschaft bei laufenden und künftigen Verhandlungen über neue Aufträge den Wettbewerb verzerren könnte.

Aufgrund der vorstehenden Bemerkungen teilt die Kommission der italienischen Regierung mit, daß sie nach Prüfung des obengenannten Vorhabens dagegen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eröffnet hat.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die italienische Regierung auf, ihr binnen 30 Tagen vom Datum dieses Schreibens an ihre Bemerkungen zu übermitteln.

Die Kommission teilt der italienischen Regierung ferner mit, daß sie die anderen Mitgliedstaaten durch Zusendung einer Abschrift dieses Schreibens und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern wird, ihre Bemerkungen zu übermitteln.

Die Kommission weist die italienische Regierung darauf hin, daß die beabsichtigten Maßnahmen nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag erst durchgeführt werden dürfen, wenn das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu einer abschließenden Entscheidung geführt hat.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten auf, sich innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden Italien mitgeteilt.

(1) ABl. Nr. L 137 vom 23. 5. 1981.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 10/91, C 11/91 und C 12/91 (ex NN 54/90, NN 56/90 und NN 58/90)

Griechenland

(91/C 123/08)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über Beihilfen, die Griechenland in den Jahren 1987 bis 1990 für den Schiffbau gewährt hat**

Die Kommission hat die griechische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen:

„Mit Schreiben vom 28. Juni 1990 forderte die Kommission die griechische Regierung zur Anmeldung der oben genannten Regelungen auf, nach denen Betriebsbeihilfen für den Schiffbau in Griechenland gewährt werden können. Diese Aufforderung wurde in einem Schreiben der Kommission vom 12. Juli 1990 wiederholt.

Im Anschluß an dieses Schreiben fanden drei bilaterale Treffen statt: die Antwort der griechischen Behörden wurde der Kommission mit Schreiben vom 14. Januar 1991 übermittelt.

Aus den Informationen der griechischen Regierung geht folgendes hervor:

- Beihilfe NN 54/90: Der Beschluß Nr. 85/75 des Währungsausschusses, der durch mehrere Entscheidungen des Präsidenten der Bank von Griechenland geändert wurde, sieht die Gewährung von Darlehen an Reeder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, sowie an Werften für den Bau, Umbau oder die Reparatur von Schiffen auf griechischen Werften vor. Werden die Darlehen in Drachmen bewilligt, gelten die üblichen Marktbedingungen. Werden die Darlehen in einer Fremdwährung bewilligt, wird ein pauschaler Zinssatz von 8,5 % angewandt, während im übrigen die Bedingungen der OECD-Vereinbarung gelten.
- Beihilfe NN 55/90: Der Beschluß Nr. 156/84 des Geld- und Kreditausschusses der Bank von Griechenland sieht Darlehen an Reeder (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) sowie an Werften für den Bau oder den Umbau von Schiffen in Griechenland vor. Nach den Informationen der griechischen Behörden werden diese Darlehen zu Marktbedingungen gewährt.
- Beihilfe NN 56/90: Gesetz Nr. 27/75 über die Besteuerung von Schiffen: Das Gesetz sieht eine sechsjährige Steuerbefreiung für in Griechenland gebaute, umgebaute oder reparierte Schiffe vor, wenn sie unter griechischer Flagge registriert sind. Als Prozentsatz des Vertragswerts ausgedrückt, variiert der Bei-

helfebetrag, liegt jedoch im allgemeinen niedrig; bei einem konkreten Beispiel der griechischen Behörden belief sich dieser Betrag auf weniger als 1 %. Während der Gültigkeitsdauer der Sechsten Richtlinie des Rates hat keine der drei großen Werften in Griechenland Beihilfen nach diesem Gesetz erhalten.

- Beihilfe NN 57/90: Die Befreiung von Abgaben auf importierte Werkstoffe, die im Schiffbau in Griechenland verwendet werden, wird in Anwendung von und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (*) gewährt.
- Beihilfe NN 58/90: Nach Erlaß Nr. 747/62 verringern sich die Sozialversicherungsbeiträge der Werft, wenn die Arbeiten in Griechenland ausgeführt und in ausländischer Währung bezahlt werden. In dem konkreten Beispiel, das die griechischen Behörden vorlegten, beläuft sich die Beihilfe, als Prozentsatz des Vertragswerts vor Beihilfe ausgedrückt, auf 2 bis 3 %. Die Beihilfe wird für den Schiffbau, den Schiffsumbau und für Schiffsreparaturen gewährt.

Die Kommission hat die übermittelten Informationen unter Berücksichtigung der Sechsten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau geprüft und wie folgt entschieden:

- in den Beihilfefällen NN 55/90 und NN 57/90 handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen; im ersten Fall sind Darlehen zu Marktbedingungen vorgesehen, während es im zweiten Fall um Abgabebefreiungen geht, die in allen Mitgliedstaaten angewandt werden und daher Bestandteil der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Gemeinschaft sind.
- Gegen die Beihilferegulungen, die unter NN 54/90, NN 56/90 und NN 58/90 beschrieben werden und ausschließlich für den Schiffbau und Schiffsumbau gelten, sind keine Einwände vorzubringen. Im ersten hiergenannten Fall hat die Kommission in Rechnung gestellt, daß das fragliche Beihilfeelement unter die Entschließung des OECD-Rates vom 3. August 1981 fällt (Vereinbarung über Exportkredite für Schiffe).

(*) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

Bei den anderen Regelungen geht die Kommission davon aus, daß beide Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Höchstgrenze nach Artikel 4 der Siebten Richtlinie des Rates gewährt werden; das neue Gesetz über Beihilfen für den Schiffbau in Griechenland, das der Kommission demnächst mitgeteilt werden soll, wird entsprechende Bedingungen enthalten.

- Gegen die Beihilfen für Schiffsreparaturen, die in den obengenannten Beihilfefällen NN 54/90, NN 56/90 und NN 58/90 vorgesehen sind, ist das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz EWG-Vertrag zu eröffnen. Diese drei Regelungen sehen Betriebsbeihilfen für Schiffsreparaturen vor, die nach der Sechsten Richtlinie nicht genehmigt werden können und daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 wird die griechische Regierung aufgefordert, sich binnen einem Monat vom Datum dieses Schreibens an zu äußern.

Die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten werden durch eine Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ebenfalls aufgefordert, ihre Bemerkungen zu übermitteln. Die Kom-

mission bedauert, daß die griechische Regierung die obengenannten Beihilferegelungen ohne ihre vorherige Genehmigung in Kraft gesetzt hat.

Die Kommission verweist die griechische Regierung auf das Schreiben, das sie am 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten zu der Frage ihrer Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag gerichtet hat, sowie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung, in denen daran erinnert wird, daß jede unrechtmäßig — d. h. ohne die abschließende Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag abzuwarten — gewährte Beihilfe Gegenstand einer Rückzahlungsforderung sein kann.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten auf, sich innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden Griechenland mitgeteilt.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten

(91/C 123/09)

KOM(91) 68 endg. — SYN 333

(Von der Kommission vorgelegt am 27. März 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Sätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Richtlinie entspricht den im Weißbuch der Kommission über die „Vollendung des Binnenmarktes“⁽¹⁾ aufgestellten Zielen.

Es ist angebracht, die wichtigsten Aufsichtsregelungen zu harmonisieren; es ist wichtig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, strengere Vorschriften als die in dieser Richtlinie vorgesehenen einzuführen.

Diese Richtlinie war Gegenstand einer Konsultation des Beratenden Bankenausschusses, der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/646/EWG⁽³⁾, der Kommission Vorschläge im Hinblick auf die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten anzuwendenden Koeffizienten macht.

Die Überwachung und Kontrolle von Krediten eines Kreditinstituts ist Bestandteil der Bankaufsicht. Die über-

mäßige Konzentration von Krediten auf einen einzigen Kunden oder eine Gruppe von verbundenen Kunden kann ein unannehmbares Ausmaß der Verlustmöglichkeiten zur Folge haben. Eine derartige Situation kann für die Solvabilität eines Kreditinstituts als abträglich angesehen werden.

Die gemeinsamen Leitlinien für die Überwachung und Kontrolle der Kredite von Kreditinstituten wurden anfänglich im Wege der Empfehlung 87/62/EWG der Kommission⁽⁴⁾ eingeführt. Dieses Rechtsinstrument wurde gewählt, weil es eine schrittweise Anpassung der bestehenden Systeme und die Einführung neuer Systeme ermöglichte, ohne daß es zu einer Beeinträchtigung des Bankensystems der Gemeinschaft kam. Da diese erste Phase abgeschlossen ist, ist es nunmehr an der Zeit, einen für alle Kreditinstitute in der Gemeinschaft verbindlichen Rechtsakt zu verabschieden.

Da die Kreditinstitute in einem gemeinsamen Bankenmarkt unmittelbar miteinander im Wettbewerb stehen, sollten die in der Gemeinschaft insgesamt geltenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften gleichwertig sein. Zu diesem Zweck müssen die Kriterien für die Bestimmung der Kreditrisikokonzentration auf Gemeinschaftsebene rechtsverbindlich festgelegt werden und nicht völlig dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Gemeinsame Vorschriften werden den Interessen der Gemeinschaft am besten dienen, da dadurch unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen vermieden werden und gleichzeitig das Bankensystem der Gemeinschaft gestärkt wird.

Für die buchhalterische Methode der Risikobewertung wird auf die Vorschriften der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten⁽⁵⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 310.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1987, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

Hinsichtlich der Nomenklatur der Kreditrisiken sei auf die Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (*) verwiesen. Es ist gerechtfertigt, sich für die Definition der Kredite auf diese Nomenklatur zu beziehen. Es ist jedoch unzweckmäßig, die Gewichtungen oder die Risikograde dieser Richtlinie 89/647/EWG zu übernehmen. Diese Gewichtungen und Risikograde dienen dazu, eine allgemeine Solvabilitätsanforderung zur Abdeckung des Kreditrisikos der Kreditinstitute aufzustellen. Im Rahmen der Vorschriften über die Großkredite ist das Ziel, die maximalen Verlustrisiken eines Kreditinstituts in bezug auf einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden zu begrenzen. Daher ist es angebracht, vorsichtig vorzugehen und im allgemeinen die Kredite zu ihrem Nominalwert ohne Anwendung von Gewichtungen oder Risikograden zu erfassen.

Wenn ein Kreditinstitut seinem Mutterunternehmen oder anderen Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens Kredite gewährt, ist besondere Vorsicht geboten. Die Kreditgewährung eines Kreditinstituts muß völlig autonom, nach soliden Prinzipien der Bankgeschäftsführung und ohne Berücksichtigung anderer externer Prinzipien vorgenommen werden. Die Vorschriften der Zweiten Richtlinie des Rates 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG sehen vor, daß im Fall einer Einflußnahme zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung eines Kreditinstituts durch eine Person, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut hält, die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Auf dem Gebiet der Großkredite sollten auch spezifische Normen in bezug auf die Kredite eines Kreditinstituts an Unternehmen der eigenen Gruppe vorgesehen werden, insbesondere Normen mit strengeren Obergrenzen für diese Kredite verglichen mit anderen Krediten. Diese strengeren Obergrenzen finden jedoch keine Anwendung, falls die Muttergesellschaft eine Finanzholding oder ein Kreditinstitut ist und die anderen Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind, soweit alle diese Unternehmen in die Beaufsichtigung des Kreditinstituts auf konsolidierter Basis einbezogen werden. In diesem Fall erlaubt die Beaufsichtigung des so gebildeten Ganzen auf konsolidierter Basis eine ausreichend wirksame Aufsicht, so daß es nicht nötig ist, strengere Kreditbegrenzungsnormen vorzusehen. Dadurch werden die Bankgruppen außerdem ermutigt, ihre Struktur derart zu organisieren, daß eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis möglich ist, was einem gewünschten Ziel, nämlich der Erreichung einer vollständigeren Beaufsichtigung, entgegenkommt.

Für die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen besonderen Kategorien von Kreditinstituten ist eine Anwendung der Grenze von

25 % der Eigenmittel in zwei Stufen vorgesehen; da die Eigenmittel dieser Kreditinstitute begrenzt sind, würde eine Anwendung der 25-%-Norm in einem Schritt ihre Banktätigkeit zu unvermittelt einschränken.

Die Durchführungsbefugnisse, die der Rat in seiner Richtlinie 89/299/EWG vom 17. April 1989 über die Eigenmittel der Kreditinstitute (2) für sich selbst vorbehalten hat, sind der gleichen Art wie diejenigen, die der Kommission in der Richtlinie 89/646/EWG übertragen worden sind.

In Anbetracht der Spezifität des Bankensektors sollte dem in Artikel 22 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen Ausschuß die Aufgabe übertragen werden, der Kommission bei der Ausübung der ihr anvertrauten Befugnisse gemäß dem in Artikel 2 vorgesehenen Verfahren III, Variante a) dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (3) beizustehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- a) „Kreditinstitut“: ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG des Rates, einschließlich seiner Zweigniederlassungen in Drittländern, sowie alle privaten und öffentlichen Unternehmen, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, die der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG entsprechen und die in einem Drittland zugelassen wurden;
- b) „zuständige Behörden“: die zuständige Behörden im Sinne von Artikel 1 neunter Gedankenstrich der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis);
- c) „Mutterunternehmen“: ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG (*);
- d) „Tochterunternehmen“: ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens gilt als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;

(2) ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 16.

(3) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

(*) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

(1) ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14.

- e) „Finanzholding“: ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie . . . (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis);
- f) „Finanzinstitut“: ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Unterabsatz 6 der Zweiten Richtlinie 89/646/EWG;
- g) „Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten“: ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie . . . (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis);
- h) „Kredite“: die Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne von Artikel 6 und der Anhänge I und III der Richtlinie 89/647/EWG ohne Anwendung der in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Gewichtungen und Risikograde. Die außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne von Anhang III werden nach dem in Anhang II der genannten Richtlinie vorgesehenen Verfahren berechnet, jedoch ohne Anwendung der Gewichtungen für die jeweilige Gegenpartei; feste Übernahmeverpflichtungen für Wertpapieremissionen unter Abzug der Anteile, die an andere Kreditinstitute oder an Finanzinstitute abgetreten wurden, sind darin enthalten;
- i) „Zone A“: die in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG definierte Zone;
- j) „Zone B“: die in Artikel 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG definierte Zone;
- k) „Eigenmittel“: die Eigenmittel eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 89/299/EWG; ¹
- l) „beherrschender Einfluß“: die Beziehung zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder eine gleichartige Beziehung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;
- m) „Gruppe verbundener Kunden“: zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die — vorbehaltlich des Gegenbeweises — im Hinblick auf den Kredit insofern eine Einheit bilden, als
- i) entweder eine von ihnen direkt oder indirekt über die andere oder die anderen einen beherrschenden Einfluß hat, oder
- ii) zwischen diesen Personen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß — wenn einer dieser Kunden in finanzielle Schwierigkeiten gerät — die anderen oder alle auf Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen.

Als Abhängigkeiten sollten insbesondere in Betracht gezogen werden:

- gemeinsame Aktionäre oder Gesellschafter,
- gemeinsame Direktoren,
- gegenseitige Bürgschaften,
- direkte geschäftliche Abhängigkeiten, die nicht kurzfristig ersetzt werden können.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kreditinstitute, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG eine Zulassung erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten dürfen diese Richtlinie jedoch nicht anwenden auf:

- a) die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG aufgeführten Kreditinstitute;
- b) Institute desselben Mitgliedstaats, die — wie in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 77/780/EWG definiert — einer Zentralorganisation mit Sitz in diesem Mitgliedstaat zugeordnet sind. In diesem Fall muß die Gesamtheit — bestehend aus der Zentralorganisation und den ihr zugeordneten Instituten —, unbeschadet der Anwendung dieser Richtlinie auf die Zentralorganisation, der globalen Beaufsichtigung im Hinblick auf Großkredite unterliegen.

Artikel 3

Meldung von Großkrediten

(1) Großkredite gemäß Absatz 2 werden von dem Kreditinstitut den zuständigen Behörden gemeldet. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß diese Meldung wahlweise nach einer der beiden folgenden Formeln erfolgt:

- Meldung aller Großkredite mindestens einmal jährlich und Meldung aller Änderungen der jährlichen Meldung im Laufe des Jahres;
- Meldung aller Großkredite mindestens viermal jährlich.

(2) Ein Kredit eines Kreditinstituts an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden ist ein „Großkredit“, wenn sein Wert 10 % der Eigenmittel erreicht oder überschritten hat.

Artikel 4

Obergrenzen für Großkredite

(1) Kreditinstitute dürfen dem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden keinen Kredit einräumen, dessen Gesamtbetrag 25 % der Eigenmittel überschreitet.

(2) Wenn es sich bei dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden um das Mutterunternehmen des Kreditinstituts und/oder eine oder mehrere der Tochtergesellschaften dieses Mutterunternehmens handelt, verringert sich der in Absatz 1 genannte Prozentsatz auf 20 %.

(3) Der aggregierte Wert der Großkredite eines Kreditinstituts darf 800 % seiner Eigenmittel nicht übersteigen.

(4) Die Mitgliedstaaten können strengere als die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Obergrenzen vorsehen.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Grenzen sind von den Kreditinstituten zu jedem Zeitpunkt zu beachten. Sie können nur unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend überschritten werden. In solchen Fällen bestimmen die zuständigen Behörden einen Zeitpunkt, bis zu dem das Kreditinstitut seine Situation bereinigt.

(6) Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung des Absatzes 2 die Kredite ganz oder teilweise ausnehmen, die an die Finanzholding, die Mutterunternehmen des Kreditinstituts ist, sowie an die übrigen Tochterunternehmen dieser Finanzholding vergeben wurden, sofern

- a) diese Finanzholding in eine Aufsicht auf konsolidierter Basis des Kreditinstituts gemäß der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis) einbezogen ist;
- b) die übrigen Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit einer Hilfstätigkeit in bezug auf das Bankgeschäft sind und in die Beaufsichtigung des Kreditinstituts auf konsolidierter Basis nach den Bestimmungen der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis) einbezogen sind.

(7) Die Mitgliedstaaten können folgende Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ausnehmen:

- a) Kredite, die an die Muttergesellschaft des Kreditinstituts vergeben wurden, sofern diese Muttergesellschaft ein Kreditinstitut ist, das der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis) bzw. gleichwertigen Normen in einem Drittland unterliegt;
- b) Kredite, die an die Tochtergesellschaften des Kreditinstituts vergeben wurden, sofern diese Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit einer Hilfstätigkeit in bezug auf das Bankgeschäft sind und in die Beaufsichtigung der

Kreditinstitute auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie des Rates ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis) einbezogen sind.

(8) Die Mitgliedstaaten können folgende Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ausnehmen:

- a) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den Zentralverwaltungen und den Zentralbanken der Zone A;
- b) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften,
- c) Aktiva in Form von Forderungen, die von den Zentralverwaltungen und Zentralbanken der Zone A sowie von den Europäischen Gemeinschaften durch Bürgschaften abgesichert werden;
- d) sonstige Kredite an die Zentralverwaltungen und die Zentralbanken der Zone A und der Europäischen Gemeinschaften bzw. von diesen verbürgte Kredite;
- e) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den Zentralverwaltungen und den Zentralbanken der Zone B, die auf die Währung des Darlehensnehmers lauten und in dieser finanziert werden;
- f) Aktiva, die — nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend — durch eine Sicherheitsleistung in Form von Wertpapieren der Zentralverwaltungen oder der Zentralbanken der Zone A oder der Europäischen Gemeinschaften abgesichert sind;
- g) Aktiva, die — nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend — durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Bareinlage bei dem Darlehensgeber oder bei einem Kreditinstitut, das Muttergesellschaft des Darlehensgebers ist, abgesichert sind;
- h) Aktiva, die — nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend — durch eine Sicherheitsleistung in Form von Einlagezertifikaten abgesichert sind, die vom Darlehensgeber ausgestellt und bei diesem hinterlegt sind;
- i) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber Kreditinstituten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die keine Eigenmittel darstellen;
- j) Handelpapiere und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die von einem anderen Kreditinstitut ausgestellt und zur Refinanzierung bei einer Zentralbank zugelassen sind;
- k) Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 3.

l) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber regionalen oder nationalen Kreditinstituten, denen das darlehensgebende Kreditinstitut aufgrund seiner Satzung oder aufgrund von Rechtsvorschriften im Rahmen einer Vereinigung angeschlossen ist und die nach diesen Vorschriften beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieser Vereinigung vorzunehmen.

(9) Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ein Gewicht von 20 % auf Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den regionalen und lokalen staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten sowie auf andere ihnen gegenüber bestehende bzw. von ihnen abgesicherte Kredite ansetzen: unter den in Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten jedoch ein Gewicht von 0 % anwenden.

(10) Wenn ein Dritter einen Kredit eines Kunden durch eine Bürgschaft nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend absichert, können die Mitgliedstaaten den Kredit als an diesen Dritten und nicht an den Kunden vergeben ansehen.

Artikel 5

Aufsicht auf konsolidierter Basis und auf nichtkonsolidierter Basis

(1) Wenn das Kreditinstitut weder ein Mutterunternehmen noch ein Tochterunternehmen ist, erfolgt die Aufsicht hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf nichtkonsolidierter Basis.

(2) Wenn das Kreditinstitut ein Mutterunternehmen ist, erfolgt die Aufsicht hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 nach der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis) auf konsolidierter Basis.

(3) Die für die Zulassung und die Beaufsichtigung des Kreditinstituts, das ein Mutterunternehmen ist, zuständigen Behörden können darüber hinaus fordern, daß dieses Kreditinstitut den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf unterkonsolidierter oder nichtkonsolidierter Basis ebenso nachkommt wie alle Tochterunternehmen dieses Kreditinstituts, die von diesen zugelassen und beaufsichtigt werden. Wird eine solche Kontrolle der Kreditaufteilung innerhalb der Bankengruppe nicht durchgeführt, sind andere Maßnahmen zu treffen, um dieses Ziel zu erreichen.

(4) Wenn ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das ein Kreditinstitut ist, in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde, sorgen die zuständigen Behörden, die diese Zulassung erteilt haben, dafür, daß die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf nichtkonsolidierter oder gegebenenfalls auf unterkonsolidierter Basis erfüllt werden.

(5) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 4 können die Behörden, die für die Zulassung des Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zuständig sind, ihre Zuständigkeit für die Aufsicht hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 durch eine bilaterale Vereinbarung an die Behörden delegieren, die für die Zulassung und Beaufsichtigung des Mutterunternehmens zuständig sind. Die Kommission und der Beratende Bankenausschuß sind über die Existenz und den Inhalt dieser Vereinbarungen auf dem laufenden zu halten.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen für Kredite, die die Obergrenzen überschreiten

(1) Hat zur Zeit der Veröffentlichung der vorliegenden Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Kreditinstitut einen Kredit oder Kredite vergeben, die entweder die in Artikel 4 angegebenen Obergrenzen für Großkredite oder die Obergrenze für aggregierte Großkredite überschreiten, unternehmen die zuständigen Behörden Schritte, damit die betreffenden Kreditinstitute den Kredit oder die Kredite mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in Einklang bringen.

(2) Dieses Verfahren zur Veranlassung der Rückführung des Kredits oder der Kredite auf das zulässige Niveau soll innerhalb eines Zeitraums ausgearbeitet, angenommen, durchgeführt und abgeschlossen werden, den die zuständigen Behörden bankaufsichtsmäßig für vertretbar und wettbewerbsmäßig für fair halten. Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission und den Beratenden Bankenausschuß über den Zeitplan des angenommenen allgemeinen Verfahrens.

(3) Ein Kreditinstitut kommt nur in den Genuß der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, wenn es keine Maßnahmen ergriffen hat, die eine Erhöhung der Kredite gegenüber dem Betrag zur Folge hätten, den diese bei Veröffentlichung dieser Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erreicht haben.

(4) Die Frist in Anwendung von Absatz 2 darf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem 1. Januar 1993 nicht überschreiten. Langfristige Kredite, bei denen das kreditgebende Institut die vertraglichen Bedingungen beachten muß, können jedoch bis zum Ende ihrer Laufzeit weiterlaufen.

(5) Während eines Zeitraums, der fünf Jahre ab dem 1. Januar 1993 nicht überschreiten darf, können die Mitgliedstaaten die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehene Obergrenze für Kreditinstitute, die den in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen besonderen Kategorien angehören, auf 40 % erhöhen. In diesem Fall ist die in Absatz 4 vorgesehene Frist auf einen Zeitraum von drei Jahren zu verkürzen, der mit Ablauf des obengenannten Fünfjahreszeitraums beginnt. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission und dem Beraten-

den Bankenausschuß mit, aus welchen Gründen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um über die vorgesehenen Grenzen hinausgehende Kreditrisiken auf die vorgesehenen Grenzen zurückzuführen.

Artikel 7

Spätere Änderungen

(1) Die in den nachstehenden Punkten genannten technischen Änderungen dieser Richtlinie werden nach dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren erlassen:

- Anpassung der Definitionen zwecks Berücksichtigung der auf den Finanzmärkten beobachteten Entwicklungen;
- Klarstellung der Definitionen, um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen;
- Anpassung der Terminologie und der Formulierung der Definitionen an spätere Rechtsakte, die sich auf die Kreditinstitute und damit verbundene Bereiche beziehen;
- Meldehäufigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 1;
- Klarstellung und Ausweitung der Ausnahmeregelungen in Artikel 4 Absätze 5 bis 9;
- Fristsetzung nach Artikel 6 Absatz 4.

(2) Die Kommission wird von dem in Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen Ausschuß unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EWG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der

Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln

(91/C 123/10)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 nach dritten Ländern durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 1 000 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß
 - Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾,
 - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975,
 - Verordnung (EWG) Nr. 1207/91 der Kommission vom 7. Mai 1991⁽⁴⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 17. Mai 1991 und endet am 23. Mai 1991 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme der Zeiträume vom 9. bis 15. August 1991, vom 20. Dezember 1991 bis 2. Januar 1992 und vom 10. bis 16. April 1992, in welchen die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Adressen eingehen:
 - Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11475, 4-16044, Telefax 1564-651)
 - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex: OFIBLE A 27807 F, Telekopierer 45519099)
 - Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Rome (Telex: MINCOMES 610083, 610471, Telefax: 5926217)
 - Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 JL Den Haag (Telex: HOVAKKER 32579, Telefax 461400)
 - Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA)/Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw (BDBL), rue de Trèves, 82/Trierstraat 82, B-1040 Bruxelles/Brussel (Telex: OBEA 24076, 65567, Telefax: 2302533)
 - Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queens Walk, UK-Reading RG1 7QW Berks (Telex: 848302, Telefax 583626)
 - Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (Telex: AGRI EI 5118, Telefax: 616263)
 - Direktoratet for Markedsordningerne Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (Telex: 15137 DK, Telefax 33926948)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1986, S. 32.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991.

- Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, route de Hollerich, L-1741 Luxembourg (Telex: AGRIM L 2537, Telekopierer 450178)
- YDAGEP, 241, rue Acharnon, GR-10446 Athènes (Telex: 221734 ITAG GR)
- Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, Madrid 28004 (Telex: 41818, 23427 SENPA E, Telefax 5219832, 5224387).

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskautiön

Die Ausschreibungskautiön ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln

(91/C 123/11)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste des KN-Codes 1003 00 90 nach dritten Ländern durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 1 000 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß
 - Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾,
 - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975,
 - Verordnung (EWG) Nr. 1206/91 der Kommission vom 7. Mai 1991⁽⁴⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 17. Mai 1991 und endet am 23. Mai 1991 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme der Zeiträume vom 9. bis 15. August 1991, vom 20. Dezember 1991 bis 2. Januar 1992 und vom 10. bis 16. April 1992, in welchen die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.
3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Adressen eingehen:
 - Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11475, 4-16044, Telefax 1564-651)
 - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex: OFIBLE A 27807 F, Telekopierer 45519099)
 - Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Rome (Telex: MINCOMES 610083, 610471, Telefax: 5926217)
 - Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 JL Den Haag (Telex: HOVAKKER 32579, Telefax 461400)
 - Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA)/Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw (BDBL), rue de Trèves, 82/Trierstraat 82, B-1040 Bruxelles/Brussel (Telex: OBEA 24076, 65567, Telefax: 2302533)
 - Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queens Walk, UK-Reading RG1 7QW Berks (Telex: 848302, Telefax 583626)
 - Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (Telex: AGRI EI 5118, Telefax: 616263)
 - Direktoratet for Markedsordningerne Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (Telex: 15137 DK, Telefax 33926948)
 - Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, route de Hollerich, L-1741 Luxembourg (Telex: AGRIM L 2537, Telekopierer 450178)
 - YDAGEP, 241, rue Acharnon, GR-10446 Athènes (Telex: 221734 ITAG GR)
 - Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, Madrid 28004 (Telex: 41818, 23427 SENPA E, Telefax 5219832, 5224387).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1986, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991.

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskautio

Die Ausschreibungskautio ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und den Kanarischen Inseln

(91/C 123/12)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 131 vom 30. Mai 1990)

Seite 26, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstaufuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 4 800 000 Tonnen.“

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.072/Sanofi/Sterling)

(91/C 123/13)

1. Am 3. Mai 1991 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt:

Das Unternehmen Sanofi, das von Société Nationale ELF Aquitaine kontrolliert wird, und die Sterling Drug Inc, die von Eastman Kodak kontrolliert wird, wollen ihre Aktivitäten auf dem Gebiet rezeptpflichtiger und frei verkäuflicher Arzneimittel, ausgenommen diagnostische und zahnärztliche Produkte, zusammenfassen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sanofi:

Produkte der Gesundheitsfürsorge, einschließlich rezeptpflichtiger und frei verkäuflicher Arzneimittel, Nahrungsmitteladditive, tierärztliche Produkte, Parfüm und Kosmetik,

— Sterling Drug:

Produkte der Gesundheitsfürsorge, einschließlich rezeptpflichtiger und frei verkäuflicher Arzneimittel, Haushaltsreiniger und andere Haushaltsprodukte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 236 43 01) oder auf dem Postweg, unter dem Aktenzeichen IV/M.072 Sanofi/Sterling, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (DG IV),
Merger Task Force,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

